

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tachyon GmbH, Kiel

- 1. Geltung**

Die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Beratungsangebote des Unternehmens Tachyon GmbH. (im Folgenden Tachyon genannt) und für sämtliche Verträge des Unternehmens Tachyon mit seinen Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von Tachyon angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen. Sie finden weiterhin Anwendung auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Vertragspartner nicht mit dem Angebot zugeleitet oder sonst wie vor Abschluss des Vertrages übergeben oder zur Kenntnis gebracht worden sind. Der Vertragspartner kann die AGB jederzeit schriftlich bei Tachyon anfordern. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn Tachyon diese für den einzelnen Vertrag oder gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt hat.
- 2. Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde hat Tachyon zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens umfassend zu informieren, soweit Tachyon diese Informationen zur Vertragserfüllung benötigt.
- 2.1** Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche Fragen von Tachyon über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist; ebenso Fragen über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern bzw. Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt und diese Informationen projektrelevant sind.
- 2.2** Von Tachyon gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte sind vom Kunden unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche sind Tachyon unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3. Datensicherung des Kunden**

Wenn die von Tachyon übernommenen Aufgaben Arbeiten von Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, hat der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der Berater sicherzustellen, dass die aufzeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).
- 4. Rechnungsstellung, Zahlung**

4.1 Tachyon ist berechtigt, Honorare und Auslagen monatlich zum jeweiligen Monatsanfang dem Kunden in Rechnung zu stellen.
4.2 Rechnungen sind sofort nach Zugang zur Zahlung fällig. Teilrechnungen gelten als vereinbart.
4.3 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist Tachyon berechtigt, Ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.
- 5. Liefer-, Leistungszeit, Verzug, Unmöglichkeit**

5.1 Von Tachyon genannte Liefer- oder Leistungstermine stellen nur eine Angabe über die voraussichtlich früheste Liefer- bzw. Leistungsmöglichkeit dar, jedoch keine kalendermäßige Bestimmung des Liefer- oder Leistungszeitpunktes. Die von Tachyon genannten Termine und Fristen sind daher unverbindlich.
5.2 Die Einhaltung von Lieferfristen und – terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen mit der beidseitigen Unterschrift des Lizenz- und/oder Dienstleistungsvertrages, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben.
5.3 Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 286 Absatz 2 Nr. 1, 2 BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei Tachyon ein, wobei Voraussetzung ist, dass für die Leistung/Lieferung bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart worden sind und Tachyon die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat Tachyon beispielsweise einen unvorhergesehenen Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters, sofern kein anderer Mitarbeiter die Beratung übernehmen kann, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und Tachyon die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen Tachyon unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen von Tachyon verursacht worden sind.
5.4 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist Tachyon berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 5.3 Satz 2 und 3 sowie 6.1 die Leistung von Tachyon dauerhaft unmöglich, so wird Tachyon von ihren Vertragspflichten frei.
5.5 Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von Tachyon zu vertreten sind, gelten ergänzend die Abschnitte 6.2 ff.
5.6 Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist Tachyon berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Im Falle eines Verzuges ist Tachyon weiterhin berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten.
5.7 Wenn Tachyon Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, so ist Tachyon berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 6. Gewährleistung, Haftung, Verjährung**

6.1 Wenn und soweit Beratungsfehler und/oder Mängel eines von Tachyon erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 2., nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von Tachyon ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten hat der Kunde zu führen. Tachyon übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Abschnitt 3. beruhen.
6.2 Tachyon haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Tachyon ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet Tachyon in demselben Umfang.
6.3 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (6.2) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen verborgener Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
6.4 Tachyon haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Tachyon nur, wenn der Kunde vorab sichergestellt hatte, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
6.5 Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der Leistung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für sonstige Ansprüche des Kunden aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen. Bei Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7. Geheimhaltung, Datenschutz, Softwarenutzung**

7.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihr in Zusammenhang und Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebsphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachweislich allgemein bekannt sind.
7.2 Tachyon ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Im Übrigen bedarf eine Weitergabe erlangter Informationen oder Unterlagen an Dritte oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise der schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Partei.
7.3 Die Parteien werden alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorgenannten Absätze verpflichtet. Insbesondere stellt Tachyon sicher, dass bei Vertragspartnern, die zum in § 203 StGB genannten Personenkreis gehören, ihre eingesetzten Mitarbeiter eine entsprechende Schweigepflichterklärung unterzeichnen.
7.4 Tachyon ist berechtigt, den Namen des Kunden in ihre Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Hinweise auf den Auftraggeber als Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.
7.5 Beinhaltet die Leistung von Tachyon Softwareerstellung, so erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software. Der Quellcode wird dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum von Tachyon.
- 8. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.
- 9. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden**

9.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen von Tachyon gilt nur deutsches Recht.
9.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber Tachyon keine Wirkung, selbst wenn Tachyon dem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Leistungen von Tachyon ist deren Geschäftssitz in Kiel. Als Gerichtsstand wird Kiel, soweit zulässig, vereinbart.